

## **Merkblatt zur Kennzeichnung bei Abgabe und Inverkehrbringen von Gärrückständen aus Biogasanlagen**

### **1 Kennzeichnung nach der Düngemittel-Verordnung (DüMV)**

Nach der seit dem 04.12.2006 geltenden Düngeverordnung dürfen nur noch Düngemittel angewendet werden, die einem in der Düngemittel-Verordnung zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen. Wirtschaftsdünger (u.a. Gärrückstände aus Biogasanlagen) müssen den stofflichen Vorgaben der DüMV entsprechen (soweit diese nicht ausschließlich am eigenen Betrieb angefallen sind). Düngemittel müssen daneben zur Information des Abnehmers richtig und vollständig gekennzeichnet sein. Alle vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben sind gut sichtbar und deutlich lesbar in deutscher Sprache an oder auf den Packungen/Behältnissen anzubringen. Bei loser Ware sind diese Angaben auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem Warenbegleitpapier zu machen, von denen mind. ein Stück der Ware beigelegt sein und bei der Abgabe mit übergeben werden muss.

Wirtschaftsdünger (u.a. Gärreste), die in Verkehr gebracht werden, sind lt. DüMV mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Angabe der Bezeichnung „Wirtschaftsdünger“
- Art und Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe (z.B. Anteil tierische Ausscheidungen, Tierart)
- Name und Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen
- Nettomasse oder Volumen
- Trockenmasse (Düngemittel sind bis 15 % TM als „flüssig“ zu kennzeichnen)
- Nährstoffgehalte in Prozent für Gesamt-Stickstoff (bei flüssigen organischen Düngern < 15 % TS auch NH<sub>4</sub>-Gehalt), P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, K<sub>2</sub>O
- Gehalte an Bor, Kupfer, Zink, Kobalt und Selen (mg/kg TM)
- Basisch wirksame Bestandteile, bewertet als CaO, wenn mehr als 5 % i.d. TM
- ggf. erforderliche Hinweise zum Transport sowie zur sachgerechten Lagerung und Anwendung (z.B. bei fehlenden Untersuchungen zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit)

**Ausnahme:** Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich bei Abgabe von einem landwirtschaftlichen Betrieb an andere landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe zu deren eigenem Verbrauch in Höhe von bis zu 200 t FM pro Kalenderjahr oder bei Abgabe an Dritte zu deren eigenem Verbrauch in Höhe von bis zu 1 t FM pro Kalenderjahr.

## 2 Kennzeichnung nach der Bioabfall-Verordnung (BioAbfV)

Gärrückstände aus Biogasanlagen mit Substraten, die unter die Bioabfall-Verordnung (BioAbfV) fallen, gelten als Bioabfälle und unterliegen somit den Bestimmungen der BioAbfV. Werden unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische (u.a. auch Gärrückstände) zur Aufbringung **abgegeben**, ist bei jeder Abgabe ein Lieferschein dem Abnehmer und, soweit hiervon abweichend, dem Bewirtschafter auszuhandigen. Gleichzeitig sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und dem zuständigen ALF eine Mehrfachausfertigung des Lieferscheins zu übersenden.

Neben den Angaben lt. der Düngemittel-VO (s. Ziff. 1) muss die Kennzeichnung von bioabfallhaltigen Gärrückständen folgende **zusätzliche Angaben** auf dem Lieferschein (bzw. dem Etikett) enthalten:

- Beschreibung des (behandelten) Bioabfalls (z.B. „Organischer N-P-K-Dünger“)
- bei der Herstellung verwendete Substanzen in Reihenfolge der Menge sowie %-Angabe, wenn Anteil > 50 %
- Gehalt an organischer Substanz (Glühverlust)
- Gehalt an Fremdstoffen und Steinen
- C:N-Verhältnis
- Gehalt an Ammonium-, Nitrat- und/oder Carbamidstickstoff
- Gehalt an Magnesium, Natrium und Schwefel
- zeitlicher Verlauf der Nährstoffe
- Gehalt an Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber, Thallium
- basisch wirksame Bestandteile bewertet als CaO
- Hinweis: „Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten“
- Weitere Hinweise zur sachgerechten Lagerung und Anwendung (z.B. zur Ausbringung auf Dauergrünland)

Versicherung der Einhaltung der Anforderungen zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit sowie an die Schwermetallgehalte

Daneben müssen auf dem Lieferschein folgende Angaben zur Ausbringung enthalten sein:

- Name und Anschrift des Abnehmers und, soweit hiervon abweichend, des Bewirtschafters der Ausbringungsfläche
- abgegebene Menge und vorgesehene Aufbringungsfläche
- Bodenuntersuchungen
- Datum der Abgabe sowie Unterschriften des Abgebers und des Bewirtschafters

Der Bewirtschafter hat in seiner Ausfertigung des Lieferscheins die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flurstücksnummer, Größe in ha) einzutragen. Der Abgeber und der Bewirtschafter haben die bei ihnen verbleibende Ausfertigungen des Lieferscheins mind. 30 Jahre lang aufzubewahren.